

Bebauungsplan ‚Erlehe‘ in Roßdorf



Artenschutzrechtliches Fachgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, info@BfL-odw.de

Oktober 2013

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	4
2. Biotopkartierung	5
2.1 Gärtnereigelände	5
2.2 Gärtnereiumfeld	7
2.3 Tal des Riedsbaches	8
2.3.1 Riedsbach	8
2.3.2 Aue des Riedsbaches	8
2.3.3 Zuordnung der Biotop- und Nutzungstypen zur Kompensationsverordnung	11
3. Gesetzlich geschützte Biotope	14
4. Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie	15
5. Flora.....	15
5.1 Besondere Pflanzenarten	15
5.2 Neophyten.....	16
6. Fauna.....	17
6.1 Säugetiere - Fledermäuse	17
6.2 Avifauna	19
6.3 Amphibien	21
6.4 Reptilien	21
6.5 Tagfalter und Widderchen	22
6.6 Heuschrecken	23
7. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
7.1 Wirkungen des Vorhabens	25
7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
7.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung	27
7.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
7.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	28
7.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
7.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	36
8. Zusammenfassung.....	46
Literatur.....	48

Abbildungen, Tabellen, Fotos

Abbildungen

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	4
Abbildung 2	Karte der Biotop- und Nutzungstypen	9
Abbildung 3	Fundpunkte Fauna	18
Abbildung 4	Entwurf des Bebauungsplans (Planungsgruppe Darmstadt, Stand Juli 2013)..	26

Tabellen

Tabelle 1	Biotoptypen im Geltungsbereich nach hessischer Kompensationsverordnung	14
Tabelle 2	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten	19
Tabelle 3	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten	20
Tabelle 4	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienarten	22
Tabelle 5	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tagfalter und Widderchen	23
Tabelle 6	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Heuschreckenarten.....	24
Tabelle 7	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	27

Fotos

Foto 1	Alte Korkenzieher-Weiden an der Zuwegung vom Blütenweg aus.....	6
Foto 2	Schattenbeete mit Ruderalflur – hier hoher Goldrutenanteil	6
Foto 3	Grünland westlich des Gärtneriegeländes mit Kanadischer Goldrute	7
Foto 4	Gelbblättrige Robinie nahe des Gärtneriegeländes	8
Foto 5	Pferdeweide mit Mädesüß-Beständen im Juni 2013.....	9
Foto 6	Ufergehölzsaum aus Schwarz-Erle und Weiden am Riedsbach	15
Foto 7	Riesen-Bärenklau am Riedsbach	16

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der bauleitplanerischen Überlegungen ist das Gelände der Staudengärtnerei Kayser und Seibert, die im Jahr 1909 gegründet wurde. Innerhalb des ca. 9 ha großen Geltungsbereiches, der am Rand von Roßdorf mit Kontakt zur Agrarlandschaft und zu Wald liegt, ist die Festsetzung von Wohnbauflächen vorgesehen. In der Aue des Riedsbaches sollen private Gärten und Flächen für eine Bachentwicklung festgesetzt werden. Im Westen des Geltungsbereichs sollen Wiesenflächen festgesetzt werden.

Von der Planung können nach § 44 BNatSchG streng geschützte Tierarten betroffen sein, was eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich macht. In Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgte eine Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Tagfalter und Heuschrecken. Außerdem wurde das Potenzial in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Amphibien untersucht und auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet.

Beauftragt wurde außerdem eine flächendeckende Biotopkartierung.



Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

2. Biotopkartierung

In der Vegetationsperiode 2013 wurde innerhalb des Geltungsbereiches eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Die Zuordnung der Biotope erfolgte nach der Hessischen Kompensationsverordnung. Das Ergebnis der Kartierung ist Abbildung 2 zu entnehmen.

Bei dem Gebiet ‚Erlehe‘ handelt es sich um einen strukturreichen Landschaftsausschnitt am südlichen Ortsrand von Roßdorf. Es setzt sich aus verschiedenen Biotopkomplexen zusammen, die

- einem zum Teil brachliegenden Gärtnerigelände
- Grünlandflächen und Gehölzstrukturen im Umfeld der Gärtnerei
- dem Tal des Riedsbaches

zugeordnet werden können.

2.1 Gärtnerigelände

Die teilweise historischen Nutz- und Wohngebäude, Gewächshäuser, Folienhäuser, Schau- und Verkaufsflächen sowie versiegelte und teilversiegelte Erschließungsflächen sind noch vorhanden. Die Gestaltung des Gärtnerigeländes erfolgte Anfang des 20. Jahrhunderts mit Solitär-bäumen, die dem Gelände vor allem im Eingangsbereich von der Wilhelm-Leuschner-Straße aus und im Bereich des sogenannten Packhauses einen parkartigen Charakter verleihen. In der Abbildung 2 bzw. in Karte 1 sind diese Bäume eingetragen worden. Es handelt sich um zum Teil vermutlich über 100 Jahre alte Buchen, Eschen, Linden, Walnussbäume, Rosskastanien und Platanen.

Zwischen dem Gärtnerigelände und der Wilhelm-Leuschner-Straße im Süden befindet sich ein jüngerer gärtnerisch angelegter Streifen mit einem höheren Anteil an grünlandartigen Rasenflächen.

Westlich an dieses Zentrum des Bebauungsplan-Gebietes schließen Gartenbaubrachen an. Es handelt sich um die ehemaligen Beetflächen für die Pflanzcontainer, die Mistbeetkästen und Schattenhallen. Die Beetflächen und Schattenhallen sind mit schwarzer Folie ausgelegt und mit Betonplattenwegen erschlossen. Aufgrund der Nutzungsaufgabe konnten auf diesen Flächen zahlreiche Pflanzenarten und –individuen keimen, so dass der Eindruck von lockeren, blütenreichen Ruderalflächen entsteht, die zum Teil eine leichte Verbuschung aufweisen.

Kennzeichnende Pflanzenarten sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Feinstrahl (*Erigeron annuus*). Als Gehölzarten sind hier z.B. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Birke (*Betula pendula*) und Robinie (*Robinia pseudoaccacia*) vertreten.



Foto 1 Alte Korkenzieher-Weiden an der Zuwegung vom Blütenweg aus



Foto 2 Schattenbeete mit Ruderalflur – hier hoher Goldrutenanteil

2.2 Gärtnereiumfeld

Westlich und östlich der Gärtnerei befinden sich südlich des Riedsbaches Grünlandflächen, die im Westen gemäht und im Osten teilweise mit Pferden beweidet werden. Die Grünländereien werden zwar nicht intensiv genutzt, weisen jedoch keine besondere Grünlandvegetation (nass, trocken oder mager) auf. In den Grünländereien im Osten kommt die Kanadische Goldrute vor. Nördlich und westlich des Gärtnereigeländes tritt im Grünland vereinzelt der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) auf. Im Westen wurde die Leguminose Luzerne (*Medicago sativa*) als Bodenverbesserer eingesät, eine Art, die in Grünland untypisch ist. Dominierende Grasart ist der Glatthafer. Weitere Arten in den Grünlandflächen sind z.B. Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*), Orangerotes Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum* – im Osten), Zaunwicke (*Vicia sepium*) oder der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*). Es handelt sich trotz der genannten floristischen Abweichungen um Glatthaferwiesen mittlerer Standorte, die teilweise beweidet werden.



Foto 3 Grünland westlich des Gärtnereigeländes mit Kanadischer Goldrute

Das Grünland wird im Westen des Geltungsbereiches und zur Wilhelm-Leuschner Straße hin von älteren Hecken und Feldgehölzen eingefasst. Innerhalb der Grünlandflächen gibt es eine Kammerung durch Hecken und Feldgehölze. Auffällig ist bei den Gehölzen der höhere Anteil an Zierpflanzen wie Baumhasel (*Corylus colurna*), Flieder (*Syringa spec.*), Platanen (*Platanus acerifolia*), von Sorten heimischer Baumarten wie der Gelblättrigen Robinie (*Robinia pseudoacacia* ‚Aurea‘) und vereinzelt Nadelbäumen. Heimische Gehölzarten in den genannten Gehölzstrukturen sind z.B. Eschen (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Birke (*Betula pendula*).

In sonnigen Bereichen kommen in den Gehölzsäumen Arten trocken-warmer Standorte wie Dost (*Origanum vulgare*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) vor.



Foto 4 Gelblättrige Robinie nahe des Gärtnergeländes

2.3 Tal des Riedsbaches

2.3.1 Riedsbach

Der Riedsbach (Erbesbach) durchfließt den Geltungsbereich von West nach Ost in Richtung Gersprenz. Der Bach ist schmal und hat eine schlechte Gewässerstruktur mit festgelegtem Ufer, schlammiger Sohle und Trapezprofil. Die Güte des Wassers entspricht der Gewässergüteklasse II (mäßig belastet, Umweltatlas Hessen 2010). Am Gewässerufer befinden auf überwiegender Strecke zumindest auf einer Uferseite Bäume und Sträucher wie Haselnuss (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Im Westen besteht das Ufergehölz auf größerer Länge ausschließlich aus Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Gehölzstreifen sind dicht und haben Heckencharakter. Typische Bachufergehölze mit Baumweiden (*Salix viminalis*) oder Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) gibt es nur in kurzen Bereichen im mittleren und im östlichen Abschnitt.

2.3.2 Aue des Riedsbaches

Die Aue des Riedsbaches wird unterschiedlich genutzt. Die Südseite des Baches wird als Grünland wie oben beschrieben gemäht. Die Vegetation zeigt hier keine dauerhafte Feuchtigkeit an. Auf der Nordseite des Baches liegen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor

- Kleingärten am Blütenweg
- Erd-Deponie (ohne Vegetation)
- Wasserbecken der Gärtnerei
- Grünland ohne besondere Arten

- Feuchtgrünland (s.u.)
- Feuchte Hochstaudenfluren mit Mädesüß am Gewässer (s.u.)
- Streuobstwiese mit Grünland im Unterwuchs
- Halbstammobstwiese mit Grünland im Unterwuchs
- Feldgehölz, aus Gartenbrache entstanden z.B. mit Flieder, Forsythie, Rosen, Brombeere, Walnuss, Fichte und Baumweide
- Hecke am Blütenweg (vor allem aus Feld-Ahorn und Rose aufgebaut).

Das Feuchtgrünland ist strukturreich und wird im Osten in die Beweidung mit Pferden einbezogen. Es geht in Bachnähe in Feuchte Hochstaudenfluren über. Kennzeichnende Pflanzenarten des Grünlandes und der Hochstaudenfluren sind Mädesüß (*Filipendula ulmaria*, teilweise dominant), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wiesen-Segge (*Carex acutiformis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Bachbunge in Bachnähe (*Veronica beccabunga*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*).



Foto 5 Pferdeweide mit Mädesüß-Beständen im Juni 2013

Nachfolgende Seite

Abbildung 2 Karte der Biotop- und Nutzungstypen

2.3.3 Zuordnung der Biotop- und Nutzungstypen zur Kompensationsverordnung

Nachfolgende Tabelle zeigt die Flächengröße der einzelnen Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereiches und einen Vorschlag für deren Zuordnung zu den Biotoptypen der hessischen Kompensationsverordnung.

Name	Größe	KV_NR
Alter Garten	1171	11.231 B
Alter Garten	470	11.231 B
Alter Garten	26	11.231 B
Alter Garten	12	11.231 B
Blütenweg	2603	10.510
Straße	4541	10.510
Straße	384	10.510
Straße	152	10.510
Straße	91	10.510
Asphaltweg, innere Erschließung	53	10.530
Asphaltweg, innere Erschließung	336	10.530
Asphaltweg, innere Erschließung	399	10.530
Asphaltfläche Gärtneriegelände	640	10.510, 10.530
Bach	1135	05.250
Bachbegleitgehölz	678	02.100 B
Bachbegleitgehölz	371	02.100 B
Bachbegleitgehölz	439	02.100 B
Bachbegleitgehölz	462	02.100 B
Baumreihe mit Unterpflanzung ¹⁾	1420	02.600
Baumreihe mit Unterpflanzung ¹⁾	845	02.600
Betonbecken	139	10.530
Betriebsgelände Gartenbau	1691	10.510, 10.530
Betriebsgelände Gartenbau	1073	10.510, 10.530
Brombeerflur	90	02.100 B
Erddepot	650	10.530
Feldgehölz	1017	02.100 B, Abschlag ²⁾
Feldgehölz	1428	02.100 B, Abschlag
Feldgehölz	511	02.100 B, Abschlag
Feldgehölz	907	02.100 B, Abschlag
Feldgehölz	876	02.100 B, Abschlag
Feldgehölze und Ruderalfluren	4931	02.100 B, Abschlag ²⁾

Name	Größe	KV_NR
Feuchtgrünland §	549	06.120 (B)
Feuchtgrünland §	1175	06.120 (B)
Feuchtgrünland §	243	06.120 (B)
Foliengewächshaus	378	10.530
Gärtnerische Anlage	2925	11.221
Gebäude	12	10.510, 10.530
Gebäude	23	10.510, 10.530
Gebäude	22	10.510, 10.530
Gebäude	50	10.510, 10.530
Gebäude	83	10.510, 10.530
Gebäude	224	10.510, 10.530
Gebäude	595	10.510, 10.530
Gebäude	107	10.510, 10.530
Gebäude	466	10.510, 10.530
Gebäude	55	10.510, 10.530
Gebäude	95	10.510, 10.530
Gebäude	169	10.510, 10.530
Grasweg	450	10.610 (B)
Grasweg	488	10.610 (B)
Grasweg	162	10.610 (B)
Grasweg	261	10.610 (B)
Grasweg	190	10.610 (B)
Grasweg	202	10.610 (B)
Grasweg	175	10.610 (B)
Grasweg	201	10.610 (B)
Grasweg	147	10.610 (B)
Grasweg	244	10.610 (B)
Grünland	628	06.320 (B) ³⁾
Grünland	575	06.320 (B)
Grünland	523	06.320 (B)
Grünland	5589	06.320 (B)
Grünland	8662	06.320 (B)
Grünland	9957	06.320 (B)
Grünland	935	06.320 (B)
Grünland	46	06.320 (B)
Halbstammobstwiese	828	03.130 (B), Abschlag
Hecke	159	02.100 B, Abschlag ²⁾
Hecke	363	02.100 B, Abschlag
Hecke	251	02.100 B, Abschlag
Hecke	262	02.100 B, Abschlag

Name	Größe	KV_NR
Hecke	328	02.100 B, Abschlag
Hecke	12	02.100 B, Abschlag
Kleingarten	358	11.223
Kleingarten	357	11.212
Kleingarten	391	11.223
Lagerplatz ruderal	501	10.540
Park	426	11.231 B
Park	700	11.231 B
Pferdeweide	1426	06.320 (B) ³⁾
Pferdeweide	2714	06.320 (B)
Pferdeweide	20	06.320 (B)
Pferdeweide	1121	06.320 (B)
Pflasterfläche	56	10.530
Platanengehölz	1109	02.500
Ruderalisierte Folienbeete	1486	10.540
Ruderalisierte Folienbeete	1224	10.540
Ruderalisierte Folienbeete	870	10.540
Ruderalisierte Folienbeete	749	10.540
Ruderalisierte Folienbeete	398	10.540
Ruderalisierte Folienbeete	538	10.540
Saum	128	02.100 B
Saum	173	02.100 B
Saum	106	02.100 B
Saum	381	02.100 B
Schotterweg	352	10.530
Schotterweg	522	10.530
Schotterweg	104	10.530
Schotterweg	264	10.530
Schotterweg	306	10.530
Schotterweg	419	10.530
Schotterweg	212	10.530
Straßenbegleitgehölz	2857	02.600
Straßenbegleitgehölz	2512	02.600
Straßenbegleitgehölz	839	02.600
Straßenrand	324	09.160
Streuobstwiese §	537	03.130 (B)

Name	Größe	KV_NR
Ufergehölz §	390	04.400 B
Ufergehölz §	81	04.400 B

- 1) An der Wilhelm-Leuschner-Straße
- 2) Abschlag wegen Ziergehölzanteil
- 3) Bezeichnung in KV nicht passend, aber Punkteinstufung erscheint plausibel

Tabelle 1 Biotoptypen im Geltungsbereich nach hessischer Kompensationsverordnung

3. Gesetzlich geschützte Biotope

Von den innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Biotopen sind folgende Biotope nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt:

- Streuobstwiese im Außenbereich (in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG)
- Feuchtgrünland im Übergang zu feuchten Hochstaudenfluren mit Mädesüß
- Ufergehölzabschnitte am Riedsbach.

Ihre Gesamtgröße beträgt ca. 0,3 ha. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen, sind verboten (§ 30 BNatSchG Abs. 2).

Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (Abs. 3).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Es wird empfohlen, die Streuobstwiese gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als zu erhalten festzusetzen. Die in der Riedbachaue vorkommenden gesetzlich geschützten Feuchtbiotope sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Bachrenaturierung planerisch zu berücksichtigen.



Foto 6 Ufergehölzsaum aus Schwarz-Erle und Weiden am Riedsbach

4. Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich die Feuchten Hochstaudenfluren mit Mädesüß, Rohrglanzgras, Wiesensegge, Blutweiderich und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) im Übergang zum Feuchtgrünland entlang des Riedsbaches.

Im Zusammenhang mit geplanten Eingriffen sind die Lebensräume des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie insofern relevant, als eine nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume einen Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes darstellt (§ 3 (2) USchadG). Es sei denn die ermittelten nachteiligen Auswirkungen eines Eingriffes wurden zuvor im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt (§ 19 (1) BNatSchG).

5. Flora

5.1 Besondere Pflanzenarten

Bei der Kartierung wurden keine seltenen, gefährdeten oder nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie streng geschützten Pflanzen festgestellt.

Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt ist die Sumpf-Schwertlinie (*Iris pseudacorus*).

Die Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wurde nicht kartiert.

5.2 Neophyten

Nach § 40 Abs. 3 BNatSchG treffen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bei bereits verbreiteten invasiven Arten Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Auswirkungen der Ausbreitung zu vermindern, soweit diese Aussicht auf Erfolg haben und der Erfolg nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand steht.

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Biotopkartierung auf das Vorkommen von invasiven Neophyten geachtet. Dies sind im Geltungsbereich

- der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) in Grünland und Ruderalfluren, massiv an der Westgrenze des Geltungsbereiches
- die Goldrute (*Solidago gigantea* und *S. canadensis*) in Grünland und Ruderalfluren und
- der Japanische Knöterich (*Reynoutria japonica*) - zwei kleinere Bestände.

In der Biotop- und Nutzungstypenkarte wurden die Fundpunkte der genannten Arten gekennzeichnet.

Als weiterer Neophyt kommt der einjährige Feinstrahl (*Erigeron annuus*) in den ruderalisierten Bereichen der Gärtnereibrache vor (vgl. Kapitel 2.1).



Foto 7 Riesen-Bärenklau am Riedsbach

6. Fauna

Vor einer Umsetzung des Bauvorhabens ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

In Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurden folgende Artengruppen untersucht:

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien (Einschätzung des Potenzials)
- Tagfalter
- Heuschrecken.

Außerdem wurde auf ein mögliches Vorkommen von Reptilien geachtet.

Die Verbreitung von Brutvögeln und Fundpunkte von Reptilien zeigt Abbildung 3.

6.1 Säugetiere - Fledermäuse

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte eine orientierende Begehung zur Ermittlung möglicher Quartiere. An vier Abendterminen (2. 5. / 4. 6. / 3. 7. / 2. 8.) wurden die jagenden Arten im Gebiet mittels Detektor bestimmt. Als Beobachtungshilfe bei den abendlichen Exkursionen diente ein Ultraschalldetektor mit Zeitdehnungsfunktion (Pettersson), ergänzt um einen Detektor der Firma Ciel-electronique, der Laute von Fledermäusen über die ganze Breite des Rufspektrums notiert. Die Beobachtungen wurden mit beginnender Dunkelheit aufgenommen und dauerten 1,5 - 2 Stunden.

Das untersuchte Gelände gehört zum Jagdareal von im Siedlungsraum vorkommenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Nachgewiesen wurden beide Arten über den Flächen der Gärtnerei und im Verlauf des Baches. Mit dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctua*) konnte eine weitere Art im Gebiet jagend beobachtet werden.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse auf dem Areal ist anzunehmen. Potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse (z.B. Erdkeller, Höhlen in starken Bäumen) wurden nicht festgestellt. Kleinere Baumhöhlen und Spaltenquartiere (nutzbar als Sommerquartiere) sind in dem Baumbestand aber vorhanden. Zudem bieten die älteren Gebäude der Gärtnerei Spaltenquartiere an Dächern und Fassaden.

Artname		EU	RL-D	RL-H	RL-Da	Nachweis	Artenschutz
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	3	mehrere Nachweise	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctua</i>	IV	V	i	3	ein Nachweis (3. 7.)	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	3	V	an allen Terminen, mehrere Tiere	s

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

(RL D: Meinig et al. 2009, RL Hessen: Kock & Kugelschafter1996, RL Darmstadt-Dieburg: Diehl 2009)

2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)
i	gefährdete wandernde Tierart
s	besonders bzw. streng geschützte Art
EU	europarechtlich geschützte Art
IV	im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) streng geschützt.

6.2 Avifauna

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte im Frühjahr/Sommer des Jahres 2013 eine Kartierung der Brutvögel.

Begehungstermine: 19. 4. / 7. 5. / 28. 5. / 5. 6. / 12. 6.

Weitere Beobachtungen wurden im Rahmen der Reptilien-Kartierungen von Mitte Juni bis Ende August gemacht.

Im Untersuchungsgebiet wurden 38 Vogelarten beobachtet, von denen 24 Arten als Brutvögel und 3 Arten mit Brutverdacht registriert wurden.

Das Artenspektrum wird dominiert von weit verbreiteten Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Grünfink und Rotkehlchen. Die aufkommenden Gehölze bieten Nistplätze für Grasmücken und Goldammer, mit zunehmender Verbuschung werden diese Arten durch Waldarten abgelöst (Sommergoldhähnchen, Zilpzalp). Im Gebiet häufig zu beobachten waren Buntspecht und Grünspecht, eine Brut im Gebiet ist für beide Arten wahrscheinlich, wurde aber nicht sicher nachgewiesen.

Auf der als Mähwiese genutzten Fläche im Westen des Untersuchungsgebietes wurden keine Bodenbrüter festgestellt.

Neben den oben erwähnten Arten wurden Eichelhäher, Elster, Mehl- und Rauchschnalbe, Rabenkrähe Mäusebussard, Sperber und Turmfalke als Nahrungsgäste im Gebiet beobachtet.

Artnamen	RL-D	RL-H	sg	Erhaltungszustand	Nachweis 2013
Amsel	-	-	-	günstig	BV
Bachstelze	-	-	-	günstig	Nahrungsgast
Blaumeise	-	-	-	günstig	BV
Bluthänfling	V	V	-	ungünstig / unzureichend	Bvd
Buchfink	-	-	-	günstig	BV
Buntspecht	-	-	-	günstig	Bvd
Dorngrasmücke	-	-	-	günstig	BV
Eichelhäher	-	-	-	günstig	Nahrungsgast
Elster	-	-	-	günstig	Nahrungsgast
Feldsperling	V	V	-	ungünstig / unzureichend	BV
Gartenbaumläufer	-	-	-	günstig	BV
Gartengrasmücke	-	-	-	günstig	BV
Girlitz	-	V	-	ungünstig / unzureichend	BV
Goldammer	-	-	-	günstig	BV
Grünfink	-	-	-	günstig	BV
Grünspecht	-	-	x	günstig	Bvd / Nahrungsgast
Hausrotschwanz	-	-	-	günstig	BV
Haussperling	V	V	-	ungünstig / unzureichend	BV
Haustaube	-	-	-	weit verbreitet	Nahrungsgast
Heckenbraunelle	-	-	-	günstig	BV
Kleiber	-	-	-	günstig	BV
Kohlmeise	-	-	-	günstig	BV
Mäusebussard	-	-	x	günstig	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	V	3	-	ungünstig / unzureichend	Nahrungsgast
Mönchgrasmücke	-	-	-	günstig	BV
Rabenkrähe	-	-	-	günstig	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	V	3	-	ungünstig / unzureichend	Nahrungsgast
Ringeltaube	-	-	-	günstig	BV
Rotkehlchen	-	-	-	günstig	BV
Singdrossel	-	-	-	günstig	BV
Sommergoldhähnchen	-	-	-	günstig	BV
Sperber	-	-	x	günstig	Nahrungsgast
Star	-	-	-	günstig	BV
Sumpfmehse	-	-	-	günstig	BV
Turmfalke	-	-	x	günstig	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	-	-	-	ungünstig / unzureichend	Nahrungsgast
Zaunkönig	-	-	-	günstig	BV
Zilpzalp	-	-	-	günstig	BV

Tabelle 3 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

RL D: Bauer et al. 2007, RL Hessen: Hormann et al. 2006

BV Brutvogel

Bvd Brutverdacht

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in

den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie bzw. der BArtSchVO besonders geschützt.

Streng geschützte Brutvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht oder Neuntöter) wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

6.3 Amphibien

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte im Frühjahr eine orientierende Begehung zur Prüfung der Eignung des Gebietes für Amphibien (4. April). Zusätzlich wurde bei den Kartierungen im weiteren Verlauf der Arbeiten auf das Vorkommen von Amphibien geachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Amphibien festgestellt. Es gibt auch keine Reproduktionsgewässer für Amphibien auf der Fläche.

Sicher jedoch ist das Untersuchungsgebiet Teil des Landlebensraums von verbreiteten Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Erdkröte (*Bufo bufo*), die in der benachbarten Aue heimisch sind.

Streng geschützte Amphibien-Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Gebiet zu erwarten.

6.4 Reptilien

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgten im Frühjahr und im Sommer Kartierungen von Eidechsen und Schlangen.

Begehungstermine: 5. 6. - 11. 7. - 6. 9.

Nachgewiesen wurden im Untersuchungsgebiet Blindschleiche und Zauneidechse.

Artname		EU	RL- D	RL-H	Nachweise	Artenschutz
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	ein adultes Ex.	b
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	-	ein adultes Weibchen, 2 Jungtiere	s

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienarten

(RL D: Kühnel et al. 2009, RL Hessen: Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst 2010)

V	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)
b / s	besonders bzw. streng geschützte Art nach BArtSchVO
IV	im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art

Die Zauneidechsen wurden im Bereich der brachgefallenen Folienbeete und der Frühbeetkästen des Gärtnereigeländes gesehen. Ein Teil des Zauneidechsen-Lebensraumes geht durch Überbauung verloren. Ein weiterer Teil geht verloren, wenn die Gärtnereibrachen in Wiesen umgewandelt werden und im Zuge dessen die locker bewachsenen, warmen Folienbeete entfernt werden.

Hinweise zum Artenschutz

Mit der Zauneidechse wurde eine gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilienarten im Gebiet nachgewiesen.

6.5 Tagfalter und Widderchen

Die Erfassung der Tagfalter und Widderchen erfolgte von Juni bis August im Rahmen der Erfassung von Reptilien.

Begehungstermine: 5. 6. – 11. 7. - 6. 9.

Zufallsbeobachtungen während der weiteren Geländearbeiten wurden in die Auswertung einbezogen.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 22 Tagfalter- und Widderchenarten kartiert. Die meisten der im Gebiet beobachteten Arten sind weit verbreitete Grünland-Arten (Kleines Wiesenvögelchen, Ochsenauge, Schachbrett). Zwei der nachgewiesenen Arten sind in der Vorwarnliste des Landes Hessen verzeichnet, eine der nachgewiesenen Arten wird in der Roten Liste für Deutschland als stark gefährdet aufgeführt. Die Datenlage für Hessen lässt für diese Art, den Kurzschwänzigen Bläuling, eine Einschätzung derzeit nicht zu. Die Art breitet sich in den vergangenen Jahren verstärkt auch in Südhessen aus.

Nicht alle der beobachteten Widderchen wurden sicher bestimmt, es können auch weitere Widderchen-Arten im Gebiet vorkommen.

Artname		RL- D	RL- H	Nachweis
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	-	-	verbreitet
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger	-	-	vereinzelt
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	-	-	zerstreut
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	-	V	vereinzelt
<i>Celastrina argiolus</i>	Faulbaum-Bläuling	-	-	vereinzelt
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	-	-	verbreitet

<i>Cupido argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling	2	D	zerstreut
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	-	-	verbreitet
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs	-	V	selten
<i>Maniola jurtina</i>	Ochsenauge	-	-	verbreitet
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	-	-	verbreitet
<i>Nymphalis c-album</i>	C-Falter	-	-	selten
<i>Nymphalis io</i>	Tagpfauenauge	-	-	verbreitet
<i>Ochlodes venustus</i>	Gemeiner Dickkopf-Falter	-	-	zerstreut
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	-	-	verbreitet
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	-	-	verbreitet
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	-	-	vereinzelt
<i>Thymelicus lineola</i>	Schwarzkolb. Braun-Dickkopff.	-	-	zerstreut
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolb. Braun-Dickkopff.	-	-	zerstreut
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	-	-	vereinzelt
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	-	-	zerstreut
<i>Zygaena filipendula</i>	Blutströpfchen	-	-	vereinzelt

Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Tagfalter und Widderchen
(RL D: Pretscher et al. 1998, RL Hessen: Lange & Brockmann 2009)

2	stark gefährdet
V	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)
D	Datenlage unzureichend
<i>Kursiv</i>	<i>gemäß BArtSchVO besonders geschützte Arten</i>

Hinweise zum Artenschutz

Besonders geschützte Arten gemäß BArtSchVO sind in der Artenliste kursiv markiert. Alle Falter der Gattungen *Argynnis*, *Boloria*, *Carcharodus*, *Coenonympha*, *Colias*, *Erebia*, *Jordanita*, *Lycena*, *Plebejus*, *Polyommatus* und *Zygaena* stehen unter besonderem Schutz.

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht im Gebiet nachgewiesen.

6.6 Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken wurde parallel zu der Erfassung der Reptilien an drei Terminen auf magerem Grünland und Brachen bzw. entlang der Böschungen und Wegränder vorgenommen.

Begehungstermine: 5. 6. – 11. 7. - 6. 9.

Zufallsbeobachtungen während der weiteren Geländearbeiten wurden in die Auswertung einbezogen.

Nachgewiesen wurden im Untersuchungsgebiet 13 Arten (11 Heuschrecken-Arten, Feld- und Waldgrille). Zwei der nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste des Landes als gefährdet genannt, eine weitere Art ist in der Vorwarnliste aufgeführt.

Die meisten der im Gebiet beobachteten Arten gehören zu den weit verbreiteten Arten des Grünlandes. Neben häufigen und verbreiteten Arten wurden für trocken-warme Lebensräume typische Arten wie die Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*) und die Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*) beobachtet. Diese Arten kommen im Gebiet allerdings nur in kleinen Beständen vor.

Artnamen		RL-D	RL-H	Nachweis im UG
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	-	-	verbreitet
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	-	-	verbreitet
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer	-	-	verbreitet
<i>Gomphocerus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	-	V	selten
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille	3	3	selten
<i>Meconema thalassinum</i>	Eichenschrecke	-	-	Einzelfund
<i>Metrioptera bicolor</i>	Zweifarbige Beißschrecke	-	3	selten
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	-	-	verbreitet
<i>Omocestus viridulus</i>	Bunter Grashüpfer	-	-	verbreitet
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gewöhnliche Sichelschrecke	-	-	selten
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke	-	-	verbreitet
<i>Tetrix undulata</i>	Gemeine Dornschröcke	-	-	verbreitet
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	-	-	verbreitet

Tabelle 6 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Heuschreckenarten
(RL D: Ingrisch et al. 1997, RL Hessen: Grenz & Malten 1995)

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

Hinweise zum Artenschutz

Im Untersuchungsgebiet ist keine streng geschützte Heuschrecken-Art nachgewiesen worden.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Wirkungen des Vorhabens

Geplant ist die Festsetzung von Wohnbauflächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs mit einer Erschließung von der Wilhelm-Leuschner-Straße aus. In der Aue des Riedsbaches sollen private Gärten und Flächen für eine Bachentwicklung festgesetzt werden. Im Westen des Geltungsbereichs sollen Wiesen erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundene Wirkfaktoren in Hinblick auf die Fauna sind

- Verkleinerung des Brut- und Nahrungsraumes von Vögeln (Gebäude-, Höhlen- und Gehölzbrüter)
- Quartierverlust für Fledermäuse durch Abriss- und Umbauarbeiten sowie durch Rodung von Bäumen
- Verkleinerung des Nahrungsraumes von Fledermäusen
- Störungen von Vögeln und Fledermäusen während der Baumaßnahmen (Lärm, Bewegungen, Licht)
- Verkleinerung eines Zauneidechsenlebensraums.

Betroffene artenschutzrelevante Artengruppen bzw. Gilden sind Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen.

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Alle heimischen Fledermausarten und Zauneidechsen sind gemäß Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FHH-Richtlinie) streng geschützt.



Abbildung 4 Entwurf des Bebauungsplans (Planungsgruppe Darmstadt, Stand Juli 2013)

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	betroffene Art(en)
M 1	Durchführung aller Rodungsmaßnahmen in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar). Im gleichen Zeitraum erfolgt die Räumung des gesamten Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen. Winterquartiere in Bäumen werden nicht erwartet – Großhöhlen wurden nicht beobachtet und werden in den Bäumen (noch) nicht erwartet.	Vögel, Fledermäuse
M 2	Weitestgehender Erhalt und dauerhafte Pflege von Altbäumen (vgl. Abbildung 2 mit den namentlich gekennzeichneten Solitär-bäumen) durch Festsetzung im Bebauungsplan	Vögel, Fledermäuse
M 3	Beginn von Abriss- und Bauarbeiten an Bestandsgebäuden zwischen Anfang Oktober und Ende Februar - vorab ist durch eine Fachkraft nach möglichen Winterquartieren von Fledermäusen zu suchen	Vögel, Fledermäuse
M 4	Keine Durchführung von Bauarbeiten in der Dunkelheit und mit Kunstlicht	Fledermäuse
M 5	Die eigentlichen Bauarbeiten (mit Eingriffen in den Boden) sollten außerhalb der Winterruhezeit der Reptilien begonnen werden, also zwischen Ende April und Ende September, damit die Tiere ausweichen können. Wird Anfang September ein Amphibienzaun am Westrand des geplanten Baufeldes um das Gelände gezogen, kann auch später mit den Bauarbeiten begonnen werden. In diesem Fall ist das Gärtneriegelände im September nach Zauneidechsen abzusuchen, und diese sind im Westen des Baufeldes auszusetzen.	Zauneidechse
M 6	Erhalt von sonnigen Gehölzrandbereichen	Zauneidechse

Tabelle 7 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

7.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ist für Vögel und Fledermäuse bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Da der aktuelle Zauneidechsen-Lebensraum bei einer Umsetzung des Bebauungsplans stark beeinträchtigt wird, werden Maßnahmen zur Aufwertung des westlichen Teiles des Geltungsgebietes für diese Tierart erforderlich.

Hier ist die Anlage von mindestens 10 Steinhäufen vor Beginn der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen in besonnten, trockenen Gehölzrandbereichen notwendig. Die Steinhäufen sollen die Folienbeete und Frühbeetkästen in ihrer Funktion als Aufwärm-, Versteck-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätze ersetzen.

Dies setzt voraus, dass die Kammerung des Grünlandes im Westen durch Hecken und Feldgehölze mit ihren teilweise trocken-mageren Säumen überwiegend erhalten bleibt (Maßnahme M 6 in Tabelle 7). Nicht standortgerechte Gehölze können aus den Beständen im Winterhalbjahr entfernt werden. Das Platanengehölz kann vollständig gerodet werden.

7.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbesichtigung und der vorliegenden Kenntnisse über das Gebiet kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Säugetiere (außer Fledermäuse)
- Amphibien
- Insekten
- Spinnen
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen wurden bei den Begehungen im Jahr 2013 nicht festgestellt oder sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Somit beschränkt sich das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum auf Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen.

7.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tiere

Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Pflanzen

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG)

Für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte wild lebende Pflanzen liegt ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Bestände im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde****Fledermäuse****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status

Breitflügel-Fledermaus Deutschland: G Hessen: 2 Darmstadt-Dieburg: 3

Großer Abendsegler Deutschland: V Hessen: 3 Darmstadt-Dieburg: 3

Zwergfledermaus Deutschland: - Hessen: 3 Darmstadt-Dieburg: V

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen / i wandernde Art)

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema**

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Breitflügel-Fledermaus	xx	FV	FV
Großer Abendsegler	U1	U1	FV
Zwergfledermaus	FV	FV	FV

FV guter Zustand **U1** ungünstig / unzureichend **XX** es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden. Hierzu hätte die Untersuchung über einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden müssen, als es im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen üblich und angemessen ist.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten**4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen**

Zwergfledermäuse besiedeln sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Sie sind auch in Nistkästen aus Holz oder Holzbeton zu finden. Die Tiere überwintern relativ frostexponiert, oft zunächst in Bruchstein- bzw. Trockenmauern und erst bei zunehmendem Frost wechseln die Tiere in frostfreie Quartiere wie Keller oder Stollen. Zur Jagd suchen Zwergfledermäuse ein breites Spektrum von überwiegend gehölzdurchsetzten Standorten auf.

Die Breitflügel-Fledermaus ist als typische Hausfledermaus häufig im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. Sommerquartiere der Art sind oft an Gebäuden zu finden, Hohlräume hinter Verblendungen und am Dach sind hier bevorzugte Wochenstubenquartiere. Nur selten hängen die Tiere frei sichtbar auf dem Dachboden. Als Winterquartiere werden wohl überwiegend unterirdische Quartiere aufgesucht, es kommen aber auch Überwinterungen in Gebäuden vor. Die Jagdreviere befinden sich meist in nicht allzu großer Entfernung vom Wochenstubenquartier. Häufig sind die Tiere jagend an Straßenlaternen zu beobachten, bevorzugt werden zur Jagd siedlungsnahe Gärten oder Grünanlagen.

Der Große Abendsegler besiedelt vorzugsweise altbaumreiche Waldbestände, kann aber auch Gebäude als Quar-

tiere nutzen. Als Sommer- wie auch Winterquartiere werden überwiegend Baumhöhlen genutzt, nicht selten auch Gebäudefassaden. Als Winterquartiere kommen auch unbewohnte Bauwerke wie Brücken oder Felsspalten in Frage. Die Jagd erfolgt oft in größerer Höhe und kann bei dieser relativ schnell fliegenden Art in erheblicher Distanz zum Quartier erfolgen.

4.2 Verbreitung

Die mit Abstand häufigste Art in Europa ist die Zwergfledermaus, die auch in Deutschland weit verbreitet ist und wohl flächendeckend vorkommt (Boye et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und wird bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen nachgewiesen (Dietz & Simon 2006). In der Rote Liste für die Fledermäuse des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt (Diehl 2009) wird die Zwergfledermaus aktuell in der Vorwarnliste geführt. Es wird eine leichte Bestandszunahme in der vergangenen Dekade registriert, aber auch auf einen möglichen Rückgang in hingewiesen (Lebensraumverlust).

In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene (Boye et al. 1999). Der Bestand der Art in Hessen ist nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der festgestellten Wochenstuben hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen (Dietz & Simon 2006). Ein Schwerpunkt der Vorkommen liegt in Südhessen. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird die Art bei gleichbleibendem Bestand als gefährdet eingestuft (Diehl 2009). Über die Aufenthaltsorte der hessischen Breitflügelfledermäuse im Winter ist wenig bekannt. Bislang konnten nur wenige Quartiere, meist von Einzeltieren gefunden werden. Es wird vermutet, dass ein Großteil der Tiere in Spalten in und an Gebäuden überwintert und so nur schwer nachgewiesen werden kann (Dietz & Simon 2006).

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlich unterschiedlichem Auftreten. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland im Winterquartier wieder gefunden (Boye et al. 1999). In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt (Dietz & Simon 2006). Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen schwierig einzuschätzen. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes der Art liegt, ist wohl nur ausnahmsweise mit Wochenstubenquartieren zu rechnen. Überwinterungsvorkommen (z.B. im Gießener Philosophenwald mit über 2000 Individuen) zeigen, dass hessische Wälder zur Überwinterung geeignet sind.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Jagende Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse waren an allen Terminen im Untersuchungsgebiet zu beobachten. Die Tiere patrouillieren entlang der Hecken und am bachbegleitenden Gehölzsaum, nutzen aber auch das Areal der Gärtnerei als Jagdrevier. Als Quartiere kommen sowohl die älteren Laubbäume auf dem Gärtnereigelände in Betracht, als auch Spaltenverstecke an den bestehenden Gebäuden (Fassadenverkleidung, Dachabschluss). Ein Ausflug konnte hier nicht beobachtet werden, eine Nutzung der Gebäude als Quartier (Dachböden, Keller) ist nicht bekannt.

Bei den Abendsegler-Arten ist ein Maximum der Beobachtungen im Herbst zu verzeichnen, wenn die Tiere ihre Explorationsflüge in klimatisch günstige Gebiete - zum Teil wohl auch in Paarungsgebiete - unternehmen. In den Beginn dieser Zeit fällt auch der Nachweis der Art. Der Große Abendsegler wurde im Westteil des Untersuchungsgebietes beobachtet (ein Exemplar jagend an der Hecke).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

durch

- Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden
- bei Baumfällarbeiten

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im räumlichen Zusammenhang gibt es zahlreiche potenzielle Quartiere für Fledermäuse.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Im Zuge von

- Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden
- bei Baumfällarbeiten

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Zeitlich befristete Störungen entstehen während der Bauarbeiten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen durch die Baumaßnahmen wird nicht erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt****8. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Reptilien

Zauneidechse - *Lacerta agilis*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status

Zauneidechse Deutschland: V Hessen: -

(2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste / D Datenlage unzureichend / G Gefährdung anzunehmen / i wandernde Art)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Zauneidechse	U1	U1	EV

EV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend XX es liegt keine Einschätzung vor

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegräume und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrüche und Steinschutthalden.

Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze. Geschlossene Waldbestände, zugewachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Hessen in niedrigen Lagen nahezu flächendeckend verbreitet. Im klimatisch begünstigten Südhessen ist sie stellenweise ausgesprochen häufig. Auf Grund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist eine ernsthafte Gefährdung der Art in Hessen derzeit nicht zu erkennen (AGAR / FENA 2010).

Die Art kommt im Landkreis Darmstadt-Dieburg verbreitet auf trocken-warmen Standorten vor.

Die Zauneidechse wurde im Bereich der brachgefallenen Folienbeete und der Frühbeetkästen des Gärtnereigeländes gesehen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell

Nachweise am 11. Juli und 6. September 2013 auf dem Gärtnereigelände (ein Weibchen und zwei Jungtiere). Teile des Geltungsbereiches sind Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Jagdrevier.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
s. Tabelle 7 in Kapitel 7.1.2
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Im Zuge der Vorbereitung der Bauarbeiten kann es zum Verletzen oder Töten von Zauneidechsen kommen.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
Eine Tötung von Individuen kann durch die genannten Maßnahmen weitgehend, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Im räumlichen Zusammenhang können durch CEF-Maßnahmen geeignete Habitate und ungestörte Bereiche hergestellt werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-

<p>zungs- oder Ruhestätten"? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Zauneidechsen.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungen entstehen durch Beunruhigung während der Baumaßnahme. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Zauneidechse durch die Maßnahme wird nicht erwartet.</p> <p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1</p> <p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>
<p>7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>entfällt</p>
<p>8. Zusammenfassung</p> <p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit</p>

Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

7.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Verletzungs- und Tötungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
Schädigungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und <u>damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.</u>	
Abweichend davon liegt ein Verbot nach § 44 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt wird. Hierzu können CEF-Maßnahmen vorgesehen werden.	
Störungsverbot	(§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.	

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Avifauna – Gebäude- und Fassadenbrüter

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
 Europäische Vogelart

Rote-Liste Status s. Tabelle 3 in Kapitel 6.2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

s. Tabelle 3 in Kapitel 6.2

Die meisten der betroffenen Arten sind in Hessen weit verbreitete Arten, ihr Erhaltungszustand wird als **günstig** eingestuft (HMUEL 2011). Feld- und Haussperling werden in der Kategorie **ungünstig/unzureichend** eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden. Hierzu hätte die Un-

tersuchung über einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden müssen, als es im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen üblich und angemessen ist.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Bei den hier unter der Gilde 'Gebäude- und Fassadenbrüter' zusammengefassten Arten handelt es sich um verbreitete Brutvögel der Kulturlandschaft, die in der Regel im Naturraum eine stabile Population haben (Beispiele: Amsel, Grünfink und Hausrotschwanz).

Mit dem Feldsperling und dem Haussperling (Bruten an Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs) kommen Nischenbrüter vor, die in die Vorwarnliste der hessischen Roten Liste aufgenommen wurden. Der Erhaltungszustand beider Arten wird als **ungünstig / unzureichend** eingeschätzt (Werner et al. 2008).

4.2 Verbreitung

Die im Untersuchungsraum festgestellten Arten sind in Hessen zumeist weit verbreitet (z.B. Hausrotschwanz (58.000 – 73.000 Reviere). Trotz hoher Bestandszahlen sind Feldsperling (150.000 Reviere) und Haussperling (165.000 – 293.000 Reviere) in die Vorwarnliste der Roten Liste in Hessen aufgenommen worden. Grund hierfür sind die hohen Bestandseinbußen in der Vergangenheit.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge von Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge von Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Gebäude- und Fassadenbrütern.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen im Zuge der Bauarbeiten vor allem durch Lärm und Licht. Sie sind zeitlich befristet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Gebäude- und Fassadenbrüterpopulationen durch die Maßnahmen wird nicht erwartet

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Avifauna – Höhlen- und Nischenbrüter

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Rote-Liste Status s. Tabelle 3 in Kapitel 6.2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

s. Tabelle 3 in Kapitel 6.2

Die meisten der betroffenen Arten sind in Hessen weit verbreitete Arten, ihr Erhaltungszustand wird als **günstig** eingestuft (HMUELV 2011).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden. Hierzu hätte die Untersuchung über einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden müssen, als es im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen üblich und angemessen ist.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Bei den hier unter der Gilde 'Höhlen- und Nischenbrüter ' zusammengefassten Arten handelt es sich um verbreitete Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft und des Waldes, die in der Regel im Naturraum eine stabile Population haben (Beispiele: Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Star).

4.2 Verbreitung

Die meisten der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten sind europaweit verbreitet. Zu ihnen gehören in Deutschland häufige Arten wie Blau- und Kohlmeise, Buntspecht und Kleiber, aber auch in Deutschland bzw. Hessen seltenere Arten wie der Grünspecht. Viele der betroffenen Arten sind auch im Siedlungsbereich häufig (Blau- und Kohlmeise, Star). Der Grünspecht wird in Hessen nicht mehr in der Roten Liste geführt, die Anzahl der Reviere für die Art gibt die HGON (2010) mit 5.000 bis 8.000 an.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Grünspecht wurde nur mit Brutverdacht im Gebiet nachgewiesen. Als Nahrungsgast war der Grünspecht häufig auf dem Gärtneriegelände zu beobachten.

Häufiger noch konnte der Buntspecht im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Ein Brutpaar wird im Bereich des Altbaumbestandes im östlichen Gärtneriebereich vermutet. (Jungvögel).

Mit mindestens einem Brutpaar kommen Gartenbaumläufer und Kleiber innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Der zum Teil alte Baumbestand auf dem Gärtneriegelände bietet Höhlen- und Nischenbrütern einen sehr gut geeigneten Lebensraum.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baumfällarbeiten

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet wer-

den? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Höhlen- und Nischenbrütern.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Störungen entstehen im Zuge der Bauarbeiten vor allem durch Lärm und Licht. Sie sind zeitlich befristet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Höhlen- und Nischenbrüterpopulationen durch die Maßnahmen wird nicht erwartet

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Avifauna – Gehölzbrüter

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art
- Europäische Vogelart

Rote-Liste Status s. Kap. 6.2., Tabelle 3

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

s. Kap. 6.2., Tabelle 3

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden. Hierzu hätte die Untersuchung über einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden müssen, als es im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen üblich und angemessen ist.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen

Bei den hier unter der Gilde ‚Gehölzbrüter‘ zusammengefassten Arten handelt es sich zumeist um verbreitete Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft und des Siedlungsraumes, die in der Regel im Naturraum eine stabile Population haben.

Im UG nachgewiesene wertgebende Arten:

Mit dem Bluthänfling (Brutverdacht) kommt eine Art vor, die 2006 in die Vorwarnliste der hessischen Rote Liste aufgenommen wurde, der Erhaltungszustand der Art wird als **ungünstig / unzureichend** eingeschätzt (Werner et al. 2008). Der Bluthänfling brüdet in gebüschreichem Offenland, oft auch in Siedlungsnähe, hier in Gärten, Parks, aber auch auf (Industrie-)Brachen. Wichtig sind strukturreiche Gebüsche/Gehölze (Nisthabitat) und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen (als Nahrungshabitate).

Mit dem Girlitz kommt eine Art vor, die 2006 in die Vorwarnliste der hessischen Rote Liste aufgenommen wurde, der Erhaltungszustand der Art wird als **ungünstig / unzureichend** eingeschätzt (Werner et al. 2008). Der Grlitz brüdet bevorzugt in halboffener Landschaft mit lockerem Baumbestand, oft auch in Siedlungsnähe und in Parks, Gärten, der vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen.

4.2 Verbreitung

Die im Untersuchungsraum festgestellten Arten sind in Hessen zumeist weit verbreitet. Zu ihnen gehören häufige Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen, aber auch in Hessen seltenere bzw. gefährdete Arten wie der Grlitz. Wie die zuletzt genannte Art sind viele der betroffenen Arten Zug- oder Strichvögel.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Ab Mitte Mai wurden die ersten Grasmücken im Gebiet beobachtet. Neben der Dorngrasmücke brüten im Gebiet noch die häufigere Mönchsgrasmücke und die Gartengrasmücke. Die Dorngrasmücke brüdet im Untersuchungsgebiet in den aufgekommenen Gebüsch und profitiert somit von der Verbuschungstendenz auf der Fläche.

Der Bluthänfling wurde nur bei einem der Termine westlich des Gärtneriegeländes beobachtet (Brutverdacht). Möglicherweise handelt es sich um eine Zweitbrut der Art. Der Bluthänfling findet derzeit in der mit Gehölzen durchsetzten Fläche geeignete Brutplätze.

Der Grlitz brüdet ebenfalls in einem Bereich mit stärkerer Verbuschung westlich des Gärtneriegeländes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

durch Entfernen von Quartieren in Gehölzen bei Rodungsarbeiten

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im räumlichen Zusammenhang gibt es zahlreiche Gehölzbiotope, die geeignete Brutreviere darstellen

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Im Zuge von Entfernung von Quartieren in Gehölzen

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

s. Tabelle 7 in Kapitel 7.2.1

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Eine Tötung von Individuen kann durch die genannte Maßnahme ausgeschlossen werden.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störungen entstehen im Zuge von Rodungs- und Baumaßnahmen vor allem durch Lärm und Licht. Sie sind zeitlich befristet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Gehölzbrüterpopulationen durch die Maßnahmen wird nicht erwartet

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Durchführung aller erforderlichen Rodungs- und Fällarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut-saison.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt****8. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

8. Zusammenfassung

Auf dem Gelände der Staudengärtnerei Kayser und Seibert in Roßdorf ist die Festsetzung von Wohnbauflächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs geplant. In der Aue des Riedsbaches (Erbesbaches) sollen private Gärten und Flächen für eine Bachentwicklung und im Westen des Geltungsbereichs sollen Wiesen festgesetzt werden.

Von der Planung können nach § 44 BNatSchG streng geschützte Tierarten betroffen sein, so dass eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird. Wegen der auf dem Gelände vorhandenen Offenlandbiotope wurde darüber hinaus eine Biotopkartierung durchgeführt. Das Ergebnis wird in Text und Karte dargestellt.

Von den innerhalb des strukturreichen Geltungsbereiches vorkommenden Biotopen sind folgende Biotope nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt:

- Streuobstwiese im Außenbereich in der Aue des Riedsbaches (in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG)
- Feuchtgrünland im Übergang zu feuchten Hochstaudenfluren mit Mädesüß in der Aue des Riedsbaches
- Ufergehölzabschnitte am Riedsbach.

Es wird empfohlen, die Streuobstwiese gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als zu erhalten festzusetzen. Die in der Riedbachaue vorkommenden gesetzlich geschützten Feuchtbiotope bzw. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Bachrenaturierung planerisch zu berücksichtigen.

Bei der Kartierung wurden keine seltenen, gefährdeten oder nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie streng geschützten Pflanzen festgestellt. Neophyten kommen innerhalb des Geltungsbereiches verbreitet vor (vgl. Abbildung 2).

Die im Jahr 2013 durchgeführten faunistischen Erfassungen umfassten die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien (Einschätzung des Potenzials), Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien. Insbesondere für Höhlen- und Nischenbrüter und für Fledermäuse ist der Geltungsbereich aufgrund des Altbaumbestandes und der älteren Bestandsgebäude ein wertvoller Lebensraum.

Artenschutzrelevante Vorkommen wurden bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) festgestellt. Die Zauneidechse wurde im Bereich der gärtnerischen Brachen kartiert.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden für diese Artengruppen jeweils die Prüfbögen aus dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgefüllt. Bei den Vögeln wird dabei zwischen den Gilden Gebäude- und Fassadenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter sowie Gehölzbrüter unterschieden. In den Prüfbögen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgefragt.

Ergebnis ist für die untersuchten Artengruppen bzw. Gilden Vögel und Fledermäuse, dass unter Beachtung der in Kapitel 7.2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt und vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen haben für alle geprüften Artengruppen bzw. Gilden vor allem zum Ziel, durch zeitliche Beschränkungen von Baumaßnahmen Tötungen und Störungen von Tieren zu vermeiden. Ein unnötiger Habitatverlust von Höhlen- und Nischenbrütern unter den Vögeln und von Fledermäusen soll durch den weitestgehenden Erhalt von Altbäumen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b gewährleistet werden.

Da der aktuelle Zauneidechsen-Lebensraum bei einer Umsetzung des Bebauungsplans stark beeinträchtigt wird, werden Maßnahmen zur Aufwertung des westlichen Teiles des Geltungsgebietes für diese Tierart erforderlich (CEF-Maßnahme).

Hier ist die Anlage von mindestens 10 Steinhäufen vor Beginn der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen in besonnten Gehölzrandbereichen, die erhalten bleiben sollten, notwendig. Die Steinhäufen sollen die Folienbeete und Frühbeetkästen in ihrer Funktion als Aufwärm-, Versteck-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätze ersetzen.

Aufgestellt:

Brensbach, den 09. Oktober 2013



BfL Heuer & Döring

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).
- Bauer et al. 2007:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.
- Boye, P., Dietz, M. & Weber, M. (Bearb.) 1999:** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Diehl, D. 2009:** Die neue regionale Rote Liste der Fledermäuse für Darmstadt-Dieburg. In Collurio – Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen, Nr. 27, S. 84-89.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*). Hg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Dietz, M. & M. Simon 2006:** Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz, USchadG)** vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege** vom 29. Juli 2009; in Kraft getreten am 01. März 2010, BGBl. 2009 I Nr. 51 S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S.734).
- Grenz, M. & A. Malten 1995:** Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens. 2. Fassung, Stand September 1995. Hg.: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wiesbaden.
- Haupt, H., et al. 2009:** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011:** Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.
- Hessen-Forst (FENA) 2008:** Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU (Stand August 2008).
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993:** Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010:** Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2008:** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 4. Fassung. Wiesbaden.
- Hormann, M. et al. 2006:** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung, Stand Juli 2006, Staatl. Vogelschutzwarte.
- Ingrisch, S. & G. Köhler 1997:** Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, S. 252-254. Hg.: Bundesamt für Naturschutz. Bonn 1998.
- Kock, D. & K. Kugelschafter 1996:** Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. - Herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- Korneck, M. et al. 1996:** Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde H. 28, S. 21 – 187, Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & M. Schlüpmann 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

- Lange, A. & E. Brockmann 2009:** Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009.
- Maas, S., P. Detzel & A. Staudt 2002:** Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag Münster. 401 Seiten.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70(1): Seite 115–153.
- Oberdorfer, E. 1990:** Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 6. Auflage. Ulmer-Verlag Stuttgart.
- Pan-European Common Bird Monitoring Scheme (PECBMS 2012):** Population Trends of Common European Breeding Birds 2012. Prague.
- Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) 2010:** Lokale Populationen der Feldlerche in Hessen. In Zusammenarbeit mit der Staatlichen VSW. Hungen/Frankfurt.
- Pretschner, P. et al. 1998:** Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) (Bearbeitungsstand: 1995/1996). In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretschner (zusammengestellt und bearbeitet) 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg, S. 87-111.
- Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, C. Grüneberg, S. Jaehne, A. Mitschke & J. Wahl 2008:** Vögel in Deutschland - 2008. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.
- Werner, M., G. Bauschmann, K. Richarz 2008:** Erhaltungszustand der Brutvögel Hessens. Staatl. Vogelschutzwarte. Frankfurt.